Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster

Gemarkung Hiltrup
Flur 9,10,11,12,28
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 256 7 Blätter Blatt 6

Hiltrup Marktallee / Kardinalstraße / Dortmund - Ems - Kanal / Westfalenstraße

Teilbereich III

Plangrundlage: Stand 05/82

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Wasserfläche (Dortmund-Ems-Kanal)
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- WR WA: Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, besonderes Wohngebiet
- MI MK: Dorfgebiet, Mischgebiet, Kerngebiet
- GE GI: Gewerbegebiet, Industriegebiet
- 1)-6) Fußnoten (siehe textl Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie
- 0,8 Grundflächenzahl
- (1,6) Geschoßflächenzahl
- 9,0 Baumassenzahl

Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze
- I-IV als Mindest- u. Höchstgrenze
- (I) zwingend
- III 1) Das III Geschoß ist nur im ausgebauten Dach zulässig

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem §9(1)2 BBauG u. §§22 u 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem § 103/81 BauONW
- FD Flachdach
- Satteldach
- 35° Dachneigung

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
- Ki Kindergarten
- Schule
- Ha Hallenbad
- Stadthalle
- Kirche
- K Kloster

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
- Trafostation
- Pumpwerk

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Friedhof
- Sportplatz
- Spielplatz
- Ballspielplatz

- Fläche für die Forstwirtschaft gem. § 9 (1) 18 BBauG

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG
- Bäume
- Bäume und Sträucher (siehe textl. Festsetzungen)
- Sträucher

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem § 9 (1) 25b BBauG
- Bäume
- Fläche für die Erhaltung von Bäumen

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
- St Stellplatz
- Ga Garage
- TGA Tiefgarage
- Spielplatz
- Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Gemeinschaftstiefgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- Ein- und Ausfahrt
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschliessungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Grundstücke, Garagen, Stellplätze, Parkflächen und Fahrbahnen)
- Fläche für Aufschüttungen gem. § 9 (1) 26 und (6) BBauG
- Fläche für Abgrabungen gem. § 9 (1) 26 und (6) BBauG
- Rampe
- UZ Unzulässige Betriebe gem. Betriebsartenliste

Hinweis:
- (D) Denkmal im Sinne ~~Erhaltenswertes Gebäude~~ § 2 Denkmalschutzgesetz NW
- Abgrenzung von Teilbereichen

Besondere schallschutztechnische Vorkehrungen (gem § 9 (1) 24 BBauG)
- Fenster der Schallschutzklasse 2
- Fenster der Schallschutzklasse 3

VDI-Richtlinie 2719

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8. 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), §81 ~~03~~ Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom ~~27.1.1970~~ 26.06.1984 (GV. NW. S. ~~96~~ 419 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom ~~19.12.1974~~ 13.08.1984 (GV. NW. S. ~~91~~ 475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

~~Textliche Festsetzungen siehe Blatt 4~~

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 18 04 19 83
(L.S.)
Edelbroich
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 18 04 19 83
(L.S.)
Rupprecht
(Dipl.-Ing. Rupprecht)
Stadtbaurat
Karliczek
(Dr. Karliczek)
Stadt Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 20.04.1983 aufgestellt worden.
Münster, den 27 04 19 83
(L.S.)
Dr. Pierchalla — Oberbürgermeister
Fricke — Ratsherr
Knoblich — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 13.05 bis 13.06.1983 offengelegen.
Münster, den 16 06 19 83
Der Oberstadtdirektor
i. A.
(L.S.)
Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 19 09 1984 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 16 10 19 84
(L.S.)
Dr. Pierchalla — Oberbürgermeister
Fricke — Ratsherr
Knoblich — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG ~~und die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauO NW~~ mit Verfügung vom 28 02 1985 (Az.: 35 2 1) genehmigt worden.
Münster, den 28 02 19 85
Der Regierungspräsident
i.A.
(L S)
Richter
Ltd Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes ~~und der Gestaltungssatzung~~ sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 5 vom 15 03 1985 bekanntgemacht worden.
Münster, den 18 03 19 85
Der Oberstadtdirektor
i. A.
(L S)
Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes 15